



# GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparks „Südsteiermark“  
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32  
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4  
E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: VB Thomas Held - Bauamt - Nebenstelle 13

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der  
Fahrbahn - Verkehrsbeschränkungen und Ver-  
kehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaß-  
nahmen

Heimschuh, am 03.03.2026

Der Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 - Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBl.Nr. 68/2025) nachstehende

## VERORDNUNG

kund.

Auf Grund des Antrages der Firma **Strabag AG in 8042 Graz, Maggstraße 40** vom 27.02.2026 und vom 02.03.2026 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für die beantragten Teilstücke der Gemeindestraße-Nr. 3 „Waldbadweg“ (GSt-Nr. 105) und der Gemeindestraße-Nr. 127 „Im Trattenfeld“ (GSt-Nr. 94/1 und 95/6) beide EZ: 50000 KG 66124 Heimschuh) anlässlich der beabsichtigten Baumaßnahmen für die Verlegung von **Energiever-, Wasserver-, Abwasserent- und Oberflächenwasserentsorgungsleitungen** im Zusammenhang mit der Aufschließung des Baulandes „Sulm Südhang Projekt GmbH zum voraussichtlichen Baubeginn am **09.03.2026 mit Ende am 15.05.2026** im Bereich der angeführten Gemeindestraße bzw. Gemeindestraßenteilstückes mit folgenden straßenpolizeilichen Maßnahmen verordnet:

- **Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) jeweils 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach (§ 52 lit a. Ziffer 10a)**
- **Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung jeweils 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach (§ 52 lit a. Ziffer 10b)**
- **Wartepflicht bei Gegenverkehr 25 m vor der Engstelle für jene Fahrspur welche eingengt wird. (§ 52 lit. a Ziffer 5)**
- **Wartepflicht bei Gegenverkehr 25 m vor dem Arbeitsbereich (§ 53 Abs. 1 Ziffer 7a)**
- **Gefahrenzeichen „Baustelle“ jeweils 50 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 9 StVO)**
- **Gefahrenzeichen Fahrbahnverengung jeweils 50 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereichs (§ 50 Ziffer 8 StVO lit b und lit c) - jeweils passend zur Fahrbahnverengung links- bzw. rechtsseitig**

### § 1

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 52/2024 sind die Arbeitsbereiche durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote abzusichern.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Hinweiszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“, „Geschwindigkeitsbeschränkung - erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ sowie dem Verkehrszeichen „Baustelle“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 5, Ziffer 10a, 10b sowie § 50 Ziffer 8 lit b. und lit c. und Ziffer 9 sowie § 53 Abs. 1 Ziffer 7a der StVO 1960 idgF. BGBl-Nr. 52/2024.

## § 2

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Antragsteller hat die Dauer der Sperren auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.



Der Bürgermeister:

Alfred Lenz

Angeschlagen am: 03.03.2026

Abgenommen am: